

61. — von den Räten der Bezirke
an die Staatliche Plankommission und
das Ministerium der Finanzen sowie
Auszüge daraus an die fachlich zustän-
digen zentralen Staatsorgane 27. 9. 1976
62. — von den zentralen Staatsorganen mit
eigenen Bau- oder Bauprojektierungs-
kapazitäten Planinformationen über
den Umfang ihrer eigenen Bauproduk-
tion und Bauprojektierung
an das Ministerium für Bauwesen 30. 9. 1976
63. — von den zentralen Staatsorganen für
die örtlich geleiteten Fachschulen
an das Ministerium für Hoch- und
Fachschulwesen 30. 9. 1976
64. — von den am Konsumgüterbinnenhandel
beteiligten zentralen Staatsorganen den
Teil Versorgung
an das Ministerium für Handel und
Versorgung 30. 9. 1976
65. — von den zentralen Staatsorganen die
Planinformationen des Umweltschutzes
an das Ministerium für Umweltschutz
und Wasserwirtschaft 30. 9. 1976
66. — von den zentralen Organen, denen Ein-
richtungen des Gesundheits- und So-
zialwesens unterstehen, die Informatio-
nen über die Entwicklung der Grund-
fonds und Investitionen für die medizi-
nischen Einrichtungen
an das Ministerium für Gesundheits-
wesen 30. 9. 1976
67. — von den zentralen Staatsorganen und
Räten der Bezirke Planinformationen
der Kinder- und Jugenderholung
an das Amt für Jugendfragen 30. 9. 1976
68. — von den zentralen Staatsorganen die
Kennziffern der Berufsausbildung
an das Staatssekretariat für Berufsbil-
dung 30. 9. 1976
69. — Übergabe der Entwürfe der Haushalts-
pläne der Bezirke in Übereinstimmung
mit den Planentwürfen an das Ministe-
rium der Finanzen 30. 9. 1976
70. — von den zentralen Staatsorganen
an die Staatliche Plankommission und
das Ministerium der Finanzen³ (an die
Staatliche Plankommission außerdem
die im Bilanzverzeichnis mit „WB“ ge-
kennzeichneten Sortiments- und Binzel-
bilanzen; an das Ministerium für Mate-
rialwirtschaft die Bilanzentwürfe für
Staatsplanpositionen und weitere zen-
tral festgelegte Positionen sowie zwei-
fach verbraucherseitige Planinformatio-
nen [Bedarfsnachweis] und Vorschläge
für Materialeinsatzschlüssel entspre-
chend der MES-NomenMatur;
an das Amt für Preise die ergebnisbe-
zogenen Auswirkungen planmäßiger
Preisänderungen — Vordruck 2705) 13.10.1976

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen**zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe
zum Jahresvolkswirtschaftsplan 1977**

Auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volks-
wirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung —
Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 (Sonderdruck
Nr. 775 a und b des Gesetzblattes) gelten für die Ausarbeitung
und Einreichung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirt-
schaftsplan 1977 folgende Festlegungen:

1. Für die Planung, Abrechnung und Leistungsbewertung
von juristisch selbständigen Reparatur- und Instand-
haltungsbetrieben des Ministeriums für Land-, Forst-
und Nahrungsgüterwirtschaft, der Industrieministerien
(ohne Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und
Kali, Ministerium für Chemische Industrie und Ministe-
rium für Glas- und Keramikindustrie) und des Mini-
steriums für Bauwesen sowie von juristisch selbstän-
digen bezirks- und kreisgeleiteten Kfz-Instandsetzungs-
betrieben des Verkehrswesens, Reparatur- und Instand-
haltungsbetrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgü-
terwirtschaft, Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben
des Bauwesens, volkseigenen Reparatur- und Instand-
haltungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft
für Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Haushalts-
elektrik, Kühlmöbel sowie Wasch- und Gasgeräte sind
die dafür getroffenen Festlegungen! anzuwenden.
2. Für die Bewertung der industriellen Warenproduktion
für das Inland und für den Export von Erzeugnissen
der
 - Möbelindustrie, Holz- und Kulturwarenindustrie
 - Textil- und Bekleidungsindustrie
 - Leder-, Schuh- und Lederwarenindustrie
 - Zellstoffindustrie, Papier- und Verpackungsmittelin-
dustrie
 - Glas- und Keramikindustrie
 in den volkseigenen Betrieben und Kombinat sowie
wirtschaftsleitenden Organen des Ministeriums für
Leichtindustrie, des Ministeriums für Glas- und Kera-
mikindustrie und des Ministeriums für Bezdrksgeledete
Industrie und Lebensmittelindustrie sowie der Räte
der Bezirke ist die Richtlinie zur einheitlichen Bewer-
tung der industriellen Warenproduktion für das Inland
und für den Export bei der Planung und Abrechnung²
anzuwenden.

3. Zur Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 12 (S. 43) der Planungsordnung:

Teil A der Nomenklatur der staatlichen Plankennzif-
fern:³

Die Kennziffer 1.14. wird geändert in

„Export, gegliedert nach SW, dar. UdSSR, und NSW —
zu BP“;

die Kennziffer 6.9. wird geändert in

„Senkungsquote der Energiedichtensatät“;

die Kennziffer 8.8. wird geändert in

„Anteil der Eigenmittel an der Finanzierung der Um-
laufmittel (Bestände und Forderungen) in %“.

1 Diese Festlegungen wurden den Betroffenen direkt übergeben.

2 Diese Richtlinie wurde den Betroffenen direkt übergeben.

3 Weiterhin sind die Ergänzungen gemäß Anordnung vom 20. Ja-
nuar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen
einschließlich wichtiger Zulieferungen, § 2 Abs. 3 (Sonderdruck Nr. 826
des Gesetzblattes) anzuwenden.

9 gemäß der den zentralen Staatsorganen gesondert übergebenen
Übersicht über die Einreichung der Planentwürfe zum Volkswirt-
schaftsplan 1977